

Vorlage Federführende Dienststelle: FB 60 - Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 60/0059/WP18 Status: öffentlich Datum: 16.08.2022 Verfasser/in: Sabrina Ströhle												
6. Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)													
Ziele:													
Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="181 790 347 824">Datum</th> <th data-bbox="355 790 978 824">Gremium</th> <th data-bbox="986 790 1414 824">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="181 824 347 857">08.12.2022</td> <td data-bbox="355 824 978 857">Planungsausschuss</td> <td data-bbox="986 824 1414 857">Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="181 857 347 891">13.12.2022</td> <td data-bbox="355 857 978 891">Finanzausschuss</td> <td data-bbox="986 857 1414 891">Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="181 891 347 902">14.12.2022</td> <td data-bbox="355 891 978 902">Rat der Stadt Aachen</td> <td data-bbox="986 891 1414 902">Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	08.12.2022	Planungsausschuss	Anhörung/Empfehlung	13.12.2022	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung	14.12.2022	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit											
08.12.2022	Planungsausschuss	Anhörung/Empfehlung											
13.12.2022	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung											
14.12.2022	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung											

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** der Stadt Aachen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, den beigefügten sechsten Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) zu beschließen.

Der **Planungsausschuss** der Stadt Aachen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, den beigefügten sechsten Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) zu beschließen.

Der **Rat der Stadt Aachen** beschließt den beigefügten sechsten Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung).

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrie bener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschri ebener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / -	<i>0</i>		<i>0</i>			
Verschlechterun g						
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2022	Fortgeschrie bener Ansatz 2022	Ansatz 2023 ff.	Fortgeschri ebener Ansatz 2023 ff.	Folgekost en (alt)	Folgekost en (neu)
Ertrag	500.000	500.000	2.900.000	2.700.000	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / -	<i>0</i>		<i>+ 300.000</i>			
Verschlechterun g						
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Durch die in dieser Vorlage genannten Änderungen der Sondernutzungssatzung werden Mehreinnahmen in Form von Sondernutzungsgebühren erwartet (Haushaltspositionen: FB 61 1-120101-900-4 Sondernutzung – 43210000 Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte).

Die Höhe dieser Einnahmen kann im Vorfeld nicht zu 100% beziffert werden, da diese von den erteilten Sondernutzungserlaubnissen abhängt.

Im Bereich der neuen Gebührentarifstelle für Fahrzeuge aus dem Bereich Micro und Shared Mobility wird derzeit von bis zu 4.000 Fällen ausgegangen. Vorsichtshalber und unter Berücksichtigung möglicher Rückgänge durch Erhebung von einer Sondernutzungsgebühr wird mit zusätzlichem Ertrag i.H.v. 100.000 € (2.000 Fälle) kalkuliert. Dies würde entsprechend im Rahmen der Veränderungsnachweisung zum Haushaltsplan 2023 berücksichtigt.

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
 überwiegend (50% - 99%)
 teilweise (1% - 49 %)
 nicht
 nicht bekannt

Erläuterungen:

Ausgangslage

Die Ermächtigung zum Erlass der Sondernutzungssatzung der Stadt Aachen ergibt sich aus dem Straßen- und Wegegesetz NRW. Durch diesen straßenrechtlichen Hintergrund muss die Sondernutzungssatzung vielen verschiedenen Bereichen der Stadt Aachen mit ihren unterschiedlichen fachlichen Anforderungen und Blickwinkeln gerecht werden.

Dies hat zur Folge, dass sich die Sondernutzungssatzung fortwährend der sich ändernden Gesetzeslage anpassen und auch auf sich stetig ändernde Lebenswirklichkeiten und Entwicklungen reagieren muss. Somit ist die Sondernutzungssatzung der Stadt Aachen ein sich stetig weiterentwickelndes Regelwerk.

Mit dem 6. Nachtrag werden nun einzelne aktuelle und regelungsbedürftige Aspekte aufgegriffen. Da sich die Sondernutzungssatzung in einem fortwährenden Evaluierungsprozessen befindet, werden aktuell innerhalb der Verwaltung fachbereichsübergreifend weitere Themen erarbeitet, die zu gegebener Zeit ebenfalls Einzug in die Sondernutzungssatzung halten werden.

Folgende Aspekte sollen durch den 6. Nachtrag in die Sondernutzungssatzung aufgenommen werden:

1. Einschätzung von Micro and Shared Mobility im Rahmen der Sondernutzungssatzung

Das Abstellen von Fahrzeugen aus dem Bereich Micro und Shared Mobility ist eine Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen und bedarf einer Sondernutzungserlaubnis.

In der bisherigen Sondernutzungssatzung findet sich der Bereich der Micro und Shared Mobility nicht als einzeln ausgewiesene erlaubnispflichtige Position wieder.

Da der § 5 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung bereits eine umfassende Grundlage bietet, ist es nicht notwendig, einen neuen Tatbestand in der Satzung nach § 5 (3) einzuführen.

Um die Sondernutzungsgebühr erheben zu können, wird eine neue Gebührentarifstelle für Fahrzeuge aus dem Bereich Micro und Shared Mobility vorgeschlagen. Die Verwaltung schlägt eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 50,00 € pro Fahrzeug pro Jahr vor. Damit wird eine zusätzliche Einnahmeposition generiert, die vor dem Hintergrund, dass die Fahrzeuge dauerhaft in den öffentlichen Straßenraum verbracht werden und dort verbleiben, sowohl hinsichtlich der Neueinrichtung dieser Gebührenposition als auch im Hinblick auf die Gebührenhöhe als erforderlich und angemessen erscheint.

Darüber hinaus arbeitet die Verwaltung mit Hochdruck daran, ein Konzept hinsichtlich der Micro und Shared Mobility zu entwickeln, um eine Dienstleistungskonzession zu vergeben. Dies wird zukünftig neben der Sondernutzung weitere Fragestellungen beantworten und im Sinne eines Aachener Modells lösen.

2. Streichung des Begriffs „qualitätsvoll“

Mit dem Begriff „qualitätsvoll“ in Bezug auf die Pflanzkübel wird eine Anforderung gestellt, die nicht durch die Sondernutzungssatzung abgedeckt ist. Es handelt sich bei diesem Begriff nicht um eine Anforderung, die aus dem Straßen- und Wegegesetz erwächst, sondern um eine Anforderung der Gestaltung. Dementsprechend ist der Begriff an dieser Stelle in der Satzung zu streichen.

Anlage/n:

1.

Entwurf des 6. Nachtrags zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)